



**ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE FESTSETZUNGEN**

- Grenze des Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Firstrichtung
- Garagen
- Dorfgebiet § 5 BauNVO
- Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
- Erdgeschoss mit Satteldach, Dachneigung 10° - 32°, Traufhöhe bergseits 3,20 m und talwärts 3,70 m.
- Erd- u. 1. Obergeschoss mit Satteldach, Dachneigung 28° - 32°, Traufhöhe bergseits max. 6,00 m, talwärts max. 6,50 m.
- Öffentliche Verkehrsflächen
- Breite der Straßen u. Gehsteige bzw. Wege- und Vorgartenflächen.
- Flächen für Gemeindebedarf (Schule)
- FÜR DIE HINWEISE**
- Bestehende Grundstücksgrenzen 765 Flurstücks-Nr.
- Vorschlag für die Teilung der Grundstücke.
- Vorhandene Nebengebäude
- Vorhandene Wohngebäude
- Versorgungsfläche (Trafostation)
- Gemarkungsgrenze
- Sichtdreiecke und Schutzstreifen sind von jeder Bebauung freizuhalten, Einfriedungen u. Bepflanzungen die die max. Höhe vom Erdboden bis Oberkante 80 cm nicht überschreiten, sind zulässig.
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung.
- Bauabschnitt II (Eingrenzung) BA II
- FREIERSORGNUNGSLIENUNG STROM MIT SCHUTZSTREIFEN

**WEITERE FESTSETZUNGEN**

1. Das Bauland ist als:
  - a) Wohngebiet allgemein § 4 Baunutzungsverordnung.
  - b) Dorfgebiet § 5 Baunutzungsverordnung festgesetzt.
2. Für das Baugebiet wird offene Bauweise festgelegt.
3. Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 500 m<sup>2</sup>.
4. Für alle Wohngebäude sind, sofern keine Garagen errichtet werden, Stellplätze für Fahrzeuge auf den Grundstücken vorzusehen.
5. Dachgauben auf flach geneigten Dächern sind nicht gestattet. Kniestöcke dürfen eine Höhe von 0,25 m nicht überschreiten.
6. Die Verwendung von ungefärbtem Asbestzement oder anderen ungefärbten Stoffen für die Dachflächen ist nicht gestattet.
7. Die Art der Ausführung der straßenseitigen Einfriedungen ist innerhalb eines Straßenzuges aufeinander abzustimmen. Die Höhe der straßenseitigen Einfriedungen darf 1,20 m über Straßenoberkante nicht überschreiten. Grelle Farbenstriche sind untersagt. Straßenseitige Maschendrahtzäune sind zu hinterpflanzen.
8. Vor den Garagen ist ein Stauraum von 5,00 m einzuhalten, der straßenseitig nicht eingefriedet werden darf. Die Garagen dürfen nur an der im Bebauungsplan eingezeichneten Stelle errichtet werden und sind mit Flachdächern zu versehen, deren Dachneigung nicht mehr als 7° betragen soll. Wellblechgaragen sind nicht zulässig.
9. Die Grundstücke sind gegen die Staatsstraße mit einer festen Einfriedung ohne Tür- u. Toröffnung abzuschließen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2 Abs. 6 BBauO, vom 20.3.74 bis 22.4.74 in Burkardroth und Ortsteil Lauter an der Markt Burkardroth, den 30.5.1974, Bürgermeister *L. Ullrich*

Der Markt Burkardroth hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 29.5.74 den Bebauungsplan gem. § 10 BBauO als Satzung beschlossen. Markt Burkardroth, den 30.5.1974, Bürgermeister *L. Ullrich*

Das Landratsamt Bad Kissingen hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 23.1.1975 Nr. 141 a - 610 - gemäß § 11 BBauO in Verbindung mit § 2 der Verordnung vom 23.10.1968 (GVBl. S. 328), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4.12.1973 (GVBl. S. 650) genehmigt. Bad Kissingen, den 29.1.1975, Flächler Landratsamt *Flächler*

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung gem. P. O. 1975 vom 14.2.1975 in Burkardroth und Ortsteil Lauter gem. § 12 Satz 1 BBauO öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und Auslegung sind am 2.2.1975 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Marktgemeinde v. 2.2.1975 Nr. 5 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauO rechtsverbindlich. Markt Burkardroth, den 7.2.1975, Bürgermeister *L. Ullrich*

• = Grenzstelle im Eigentum oder Halbes

DIE GEMEINDE

DER ARCHITEKT  
 BAU- UND INGENIEURBÜRO  
 ALBIN THIERSTEIN BDR  
 8730 BAD KISSINGEN  
 LITTMANNSTRASSE 12, TELEFON 0971/5145  
*Albin Thierstein*

BEBAUUNGSPLAN DER MARKTGEMEINDE  
 BURKARDROTH ORTSTEIL LAUTER  
 LANDKREIS BAD KISSINGEN  
 FÜR DIE GEBIETE: WESTLICH DES DORFES M.  
 1:1000

GEÄNDERT DEN 5.2.74  
 GEÄNDERT DEN 4.10.72  
 GEÄNDERT DEN 16.10.71  
 BAD KISSINGEN, DEN 10.6.1965